

Beitragsordnung des GV Liederkranz Mannheim-Friedrichsfeld 1877 e.V.

Stand 2015-05-15, Version 1.2

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
2. Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.
3. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.
4. Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz (BDSG) gespeichert.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Als Beitrag gelten Mitgliedsbeitrag und Arbeitsstunden
3. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für den Kurpfälzer Sängerkreis Mannheim e.V., für den Badischen Chorverband e.V. und für den Deutschen Chorverband e.V.
4. Der Mitgliedsbeitrag gemäß Anhang A Tabelle 1 wird **per Lastschriftverfahren** hälftig jeweils zum 01.04. und zum 1.10. des Jahres eingezogen.
5. Die Arbeitsstunden sind von jedem Mitglied innerhalb eines Jahres abzuleisten. Die Höhe der Arbeitsstunden ist im Anhang B festgelegt.
6. Arbeitsstunden werden angerechnet für die Mitarbeit bei der Durchführung von Vereinsveranstaltungen oder Pflege und Wartung von Vereinseigentum. Der geschäftsführende Vorstand legt die Höhe der anrechenbaren Arbeitsstunden vor den jeweiligen Tätigkeiten fest.
 - 6.1. Der geschäftsführende Vorstand führt Buch über die Jahresstunden und berichtet regelmäßig den aktuellen Stand durch Aushang im Vereinsheim.
 - 6.2. Die Mitglieder können Einwände und Korrekturen zu den Berichten innerhalb von vier Wochen nach Aushang vorbringen.
7. Nicht abgeleiteten Jahresstunden werden zum 31.12. des Jahres vom geschäftsführenden Vorstand ermittelt und gemäß Anhang B Tabelle 2 umgelegt und per Lastschriftverfahren zum 01.03. des Folgejahres eingezogen.
8. Bei Bedarf kann der geschäftsführende Vorstand die benötigte Anzahl von Arbeitsstunden für alle Mitglieder reduzieren ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung.

9. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, sondern entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
10. Mitglieder, die **nicht am Lastschriftverfahren** teilnehmen,
 - 10.1. entrichten den vollen Mitgliedsbeitrag selbsttätig bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres per Überweisung auf das Beitragskonto des Vereins mit dem Betreff „Mitgliedsbeitrag <JAHR> <MITGLIEDSNAME>“.
 - 10.2. entrichten die Umlage zum aktiven Vereinsdienst selbsttätig bis spätestens 31.03. des Folgejahres per Überweisung auf das Beitragskonto des Vereins mit dem Betreff „Arbeitsstunden <JAHR> <MITGLIEDSNAME>“.
11. Bei **Mahnungen** werden Mahngebühren von 5,- EUR pro Mahnung erhoben.
12. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes und der Arbeitsstunden.
13. *Entfällt (Regelung Tombola-Spende)*
14. In **sozialen Härtefällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe oder Arbeitsstunden sowie der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den **Antrag** entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Mitglieds und Prüfung der vorgelegten Nachweise.

§ 4 Fördernde Mitglieder

1. Ein förderndes Mitglied ist eine juristische Person (z.B. eine Firma), die durch eine freiwillige Erhöhung des Mitgliedsbeitrags den Verein im besonderen Maße unterstützt.
2. Die Beitragshöhe und Zahlungsmodalität wird zwischen dem fördernden Mitglied und dem Geschäftsführenden Vorstand vereinbart.
3. Fördernde Mitglieder werden auf Wunsch namentlich auf der Internetpräsenz des Vereins erwähnt.

§ 5 Beitragskonto des Vereins

1. Alle Beiträge für den Verein sind auf das angegebene Konto im Anhang C (Tabelle 3) zu überweisen, sofern keine Einzugsermächtigung vorliegt.
2. Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.
3. Die Betreffzeile von Zahlungseingängen von Mitgliedsbeiträgen soll eindeutig Auskunft geben über
 - 3.1. den Verwendungszweck und
 - 3.2. die Identität des Mitgliedes (Vor- und Nachname)

Anhang

Anhang A: Mitgliedsbeiträge

Mitgliederstatus	Beitragshöhe
Aktives Mitglied über 18 Jahre	72,- EUR pro Jahr
Aktives Mitglied unter 18 Jahren	beitragsfrei (ein Erziehungsberechtigter muss Mitglied sein)
Passives Mitglied	66,- EUR pro Jahr
Ehrenmitglieder/-vorstände	Beitragsfrei

Tabelle 1: Beiträge

Anhang B: Arbeitsstunden

Mitgliederstatus	Stundenanzahl pro Jahr	Ersatzleistung je Stunde
Aktives Mitglied unter 16 Jahre	frei	--
Aktives Mitglied zwischen 16 – 69 Jahre	10	7,50 €
Aktives Mitglied ab 70 Jahren	frei	--
Passives Mitglied	frei	--
Ehrenmitglieder/-vorstände	frei	--

Tabelle 2: Arbeitsstunden

Anhang C: Vereinskonto

Inhaber	GV Liederkranz 1877 e.V.
Gläubiger-Identifikationsnummer	DE58 ZZZ0 0000 9569 94
IBAN	DE11670900000001053604
BIC	GENODE61MA2
Bank	VR Bank Rhein-Neckar e.G.

Tabelle 3: Beitragskonto